

SZ_GERICHTE ZK1 2025 24 vom 24. Juli 2025

SZ Gerichte, 2025-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK1_2025_24

FR: SZ_GERICHTE ZK1 2025 24 du 24 juillet 2025

IT: SZ_GERICHTE ZK1 2025 24 del 24 luglio 2025

Regeste

Ehescheidung | Eherecht

Erwägungen

E. 29

April 2025, ZEO 2021 94);- hat die 1. Zivilkammer,

Kantonsgericht Schwyz 2 nachdem sich ergeben und in Erwägung: 1. a) Der Kläger reichte am 10. November 2021 beim Bezirksgericht Höfe die Scheidungsklage ein (Vi-act. A/I). Nach Durchführung des Verfahrens fällt die Einzelrichterin (nachfolgend: Vorinstanz) am 29. April 2025 das Scheidungsurteil im Verfahren ZEO 2021 94, das den Parteien im Dispositiv eröffnet wurde, mit der Belehrung, dass die Parteien i.S.v. Art. 239 ZPO innert 10 Tagen seit Eröffnung dieses Entscheids schriftlich bei der Einzelrichterin am Bezirksgericht Höfe eine Begründung des Entscheids verlangen könnten; werde keine Begründung verlangt, erwache das Dispositiv in Rechtskraft und ein Rechtsmittel dagegen sei ausgeschlossen (Vi-act. A/A, Dispositivziffer 11 des Urteils). b) Die Beklagte ersuchte mit Eingabe vom 20. Mai 2025 um Begründung des Urteils vom 29. April 2025 (Vi-act. E 158; KG-act. 1/1). Demgegenüber verlangte der Kläger innert Frist keine Urteilsbegründung. Am 22. Mai 2025 wies die Vorinstanz den Antrag der Beklagten auf Urteilsbegründung ab, weil er verspätet erfolgt sei, nachdem die Begründungsfrist am 17. Mai 2025 abgelaufen sei (Vi-act. E 159; KG-act. 1/4). c) Mit Eingabe vom 6. Juni 2025 focht die Beklagte das (unbegründete) Urteil vom 29. April 2025 wegen Rechtsverletzungen im Scheidungsverfahren ZEO 2021 94 an, wobei sie im Rahmen ihrer Vorbringen zudem den abweisen Entscheid der Einzelrichterin vom 22. Mai 2025 monierte (KG-act. 1). In der Folge wurde den Parteien mitgeteilt, dass das Verfahren in Anwendung von Art. 125 lit. a ZPO einstweilen auf die Frage der Rechtzeitigkeit des Antrags auf Begründung des Scheidungsurteils vom 29. April 2025, mithin auf die mitangefochtene Verfügung der Einzelrichterin vom 22. Mai 2025 beschränkt werde, und die vorinstanzlichen Verfahrensakten beigezogen würden

Kantonsgericht Schwyz 3 (KG-act. 2). Am 21. Juli 2025 wurde den Parteien bestätigt, dass am 14. Juli 2025 zwei Schreiben der Beklagten und am 18. Juli 2025 das Überweisungsschreiben des Bezirksgerichts Höfe vom 17. Juli 2025 einschliesslich der Eingaben des Klägers vom 24. Juni 2025 (inkl. 3 Beilagen) und vom 11. Juli 2025 betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren sowie das diesbezügliche Schreiben der Einzelrichterin am Bezirksgericht Höfe vom 25. Juni 2025 beim Kantonsgericht eingegangen seien (KG-act. 16). 2. a) Eröffnet das Gericht seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung, indem es den Parteien das Dispositiv zustellt (Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO), können diese innert zehn Tagen seit der Eröffnung eine solche verlangen. Wird

keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids durch Berufung oder Beschwerde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Erst die Zustellung der Entscheidungsbegründung löst demgegenüber die jeweiligen Rechtsmittelfristen aus (Art. 311 Abs. 1 ZPO und Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_160/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.1; Brunner/Vischer, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2021, Art. 311 ZPO N 6; Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A. 2024, Art. 311 N 2). Die Beklagte machte von ihrem Recht Gebrauch, von der Vorinstanz nach Erhalt des Dispositivs eine Urteilsbegründung zu verlangen. Letztere erachtete das Gesuch als verspätet und wies es mittels Verfügung vom 22. Mai 2025 ab, was zur Folge hat, dass der Beklagten dadurch der Rechtsmittelweg gegen das Urteil vom 29. April 2025 verschlossen war (Art. 239 Abs. 2 ZPO; vgl. BGer 5D_160/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.5). b) Ausgangspunkt bildet das Scheidungsurteil der Vorinstanz vom 29. April 2025. Diesbezüglich liegt ein Endentscheid vor, der den Parteien vorerst im Dispositiv eröffnet wurde. Das Gesuch um nachträgliche Begründung der Be-

Kantonsgericht Schwyz 4 klagten vom 20. Mai 2025 (Vi-act. E 158; KG-act. 1/1) ist eng damit verbunden und wurde am Ende des erstinstanzlichen Verfahrens gestellt. Mit der Abweisung des Gesuchs um eine Urteilsbegründung durch die Vorinstanz am 22. Mai 2025 fand das erstinstanzliche Verfahren seinen definitiven Abschluss. Die entsprechende Verfügung stellt daher ebenso einen Endentscheid dar (vgl. BGer 5D_160/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.6). Dieser ist aber nicht berufungsfähig, da erst die Zustellung der Begründung des Scheidungsurteils vom 29. April 2025 die Berufungsfrist auslöst, weshalb die Rechtsmitteleingabe der Beklagten in Bezug auf den abweisenden Entscheid als Beschwerde (vgl. Art. 319 lit. a ZPO) entgegenzunehmen ist, die im Übrigen rechtzeitig erfolgte. 3. Die Vorinstanz führte zur Begründung des Ablaufs der Begründungsfrist im Wesentlichen aus, die Schweizerische Post habe mit Einschreiben vom

E. 30

April 2025 der Beklagten zur Abholung bis 7. Mai 2025 gemeldet (Vi-act. E 162). Die siebentägige Frist, innert welcher die Beklagte die Begrün-

Kantonsgericht Schwyz 7 dung des Scheidungsurteils verlangen konnte, begann am Folgetag bzw. am 8. Mai 2025 zu laufen und endete am Montag, 19. Mai 2025, da vorliegend der letzte Tag der zehntägigen Frist auf einen Samstag (17. Mai 2025) fiel und die Frist somit am nächsten Werktag endete (vgl. Art. 142 Abs. 3 ZPO). Daher war die am 20. Mai 2025 erfolgte persönliche Übergabe des Schreibens der Beklagten, mit welcher sie um Begründung des Urteils vom 29. April 2025 ersuchte (Vi-act. E 158), verspätet. Verlangte die Beklagte nicht innert der zehntägigen Frist seit Zustellung des Urteils dessen Begründung, erwuchs das Urteilsdispositiv in Rechtskraft und ist ein Rechtsmittel dagegen ausgeschlossen (vgl. auch Vi-act. A/A). Die Beschwerde gegen den abweisenden Entscheid der Vorinstanz vom 22. Mai 2025 ist abzuweisen. 4. Auf die Rügen der Beklagten bezüglich des Scheidungsurteils und des damit verbundenen vorinstanzlichen Scheidungsverfahrens (vgl. KG-act. 1, insbesondere Ziff. 2-7) ist nicht einzutreten, weil – wie schon gesagt – erst die Zustellung der Urteilsbegründung die Frist für die Einreichung der Berufung auslösen kann resp. auslöst (vgl. E. 2 oben). Sodann fallen vorsorgliche Massnahmen mit der Rechtskraft des Entscheids in der Hauptsache (vgl. E. 3c/bb oben) von Gesetzes wegen dahin (vgl. Art. 268 Abs. 2 ZPO) und davon abgesehen wirkt ein

Anpassungsentscheid vorsorglicher Massnahmen grundsätzlich nur für die Zukunft, d.h. ab Eintritt der Rechtskraft des Abänderungsentscheids (BGE 141 III 376 E. 3.3.4; BGer 5P.385/2004 vom 23. November 2004 E. 1.1) und vermag eine Abänderung nie über den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung zurückzuwirken (BGer 5P.385/2004 vom 23. November 2004 E. 1.1). Weil das vorinstanzliche Urteil vom 29. April 2025 in Rechtskraft erwuchs, sind die Gesuche der Parteien um Erlass/Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren (vgl. KG-act. 14 und 15/1), soweit überhaupt darauf einzutreten ist, gegenstandslos geworden.

Kantonsgericht Schwyz 8 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die (reduzierten) Verfahrenskosten vor Kantonsgericht von Fr. 800.00 der Beklagten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Dem nicht anwaltlich vertretenen Kläger ist mangels Antrags keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen;- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.